

# SATZUNG

## ▪ § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Sport-Verein 1923 Lohmen e.V. Kurzform: FSV 1923 Lohmen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 01847 Lohmen und ist im Vereinsregister Dresden mit der Nummer: VR 20838 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

## ▪ § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports und von Sportarten, die der körperlichen Ertüchtigung dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren, Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die im Verein betriebenen Sportarten organisieren sich in Abteilungen. Diese wählen eine Abteilungsleitung als Ansprechpartner für den Vorstand.

## ▪ § 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses beider Elternteile, bzw. gesetzlichen Vertretern. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch eine Aberkennung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
5. Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, Vereine, juristische und natürliche Personen, die einen Beitrag nach der Beitragsordnung zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen des Vereins, ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung tatkräftig zu unterstützen.

#### ▪ § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform (Fax oder E-Mail sind möglich) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es erfolgt keine (auch nicht anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftliche Mahnung im Rückstand ist.

Bestehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

#### ▪ § 5 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsleistungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge (Grund- und Abteilungsbeiträge) erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Fälligkeit und die Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Mitglieder, welche bis zum 30.06. eines Kalenderjahres das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, an geplanten Arbeitseinsätzen teilzunehmen.
3. Der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden ist in der Beitragsordnung geregelt. Für nicht geleistete Stunden erhebt der Verein eine Gebühr, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.

#### ▪ § 6 Ordnungen

Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand.

## ▪ § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## ▪ § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
  - Beschluss über Jahresabschluss und Haushaltplan
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand (§26 BGB) durch schriftliche (auch per E-Mail möglich) Einladungen mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist für jedes Mitglied beim Vorstand einsehbar.

## ▪ § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzender (Präsident)
  - Stellvertretender Vorsitzender (Geschäftsführer)
  - Schatzmeister
2. Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt und berufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des

Vorstandes werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich und unterschrieben dem Vorstand erklärt werden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können für eine freiwerdende Position einen geeigneten Kandidaten kooptieren. Dieser wird beim Amtsgericht eingetragen und ist damit vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Erstellung des Jahresabschlusses, allgemeine Geschäftsführung, Beschlussfassung über Aufnahme-anträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Genehmigung der Abteilungsumlagen, Beschluss-fassungen über die Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern.
8. Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins und Dritten.

## ▪ § 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 4 Nr. 26 EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Organämter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## ▪ § 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B.: seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten, des KSB Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und sonstige Verbände mit Adresse einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geschlecht und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.
3. Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Vereinstafel, in der Vereinszeitschrift oder der Vereinswebseite bekannt machen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
4. Der Verein kann die Presse sowie das Amtsblatt der Gemeinde Lohmen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem aktuellen Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen durch den Vorstand aufbewahrt.

## ▪ § 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## ▪ § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein anstrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lohmen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzen muss.
5. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## ▪ § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Dresden in Kraft.

## Beitragsordnung des FSV 1923 Lohmen e.V.

### gemäß § 5 der Vereinssatzung

1. Der FSV 1923 Lohmen e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Abteilungsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

**AB 01.01.2024: PLUS AUFNAHMEGEBÜR 5,00 EUR!!!!**

gültig ab 01.01.2025	Grundbeitrag		Abt. Fußball inkl. Sportmäuse		Abt. Cheerleader		Abt. Volleyball		Abt. Badminton		Abt. Sportmädels		Abt. Sportfunken + "Lohmener Schmetterlinge"	
	mtl	jährl	mtl	jährl	mtl	jährl	mtl	jährl	mtl	jährl	mtl	jährl	mtl	jährl
<b>Erwachsene</b>	8,00 €	96,00 €	6,00 € gesamt	72,00 € 168,00 €	6,00 € gesamt	72,00 € 168,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 132,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 132,00 €	2,00 € gesamt	24,00 € 120,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €
<b>Nachwuchs bis 6 Jahre</b>	8,00 €	96,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €
7 -17 Jahre und Studenten + Azubis (mit Nachweis)	8,00 €	96,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 132,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 132,00 €	2,00 € gesamt	24,00 € 120,00 €	2,00 € gesamt	24,00 € 120,00 €	1,00 € gesamt	12,00 € 108,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €
<b>Senioren ab 60</b>	8,00 €	96,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 132,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 132,00 €	2,00 € gesamt	24,00 € 120,00 €	2,00 € gesamt	24,00 € 120,00 €	1,00 € gesamt	12,00 € 108,00 €	- € gesamt	- € 96,00 €
ab 70 (aktiv)		- €	3,00 € gesamt	36,00 € 36,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 36,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 36,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 36,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 36,00 €	3,00 € gesamt	36,00 € 36,00 €
Ehrenamt (Vorstand, erw. Vorstand, Trainer, Abteilungsleiter, Schiris)	54,00 € jährl.													

Ehrenmitglieder sowie inaktive Mitglieder ab 70 Jahren sind vom Beitrag befreit.

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,- €.

4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt halbjährlich durch Abbuchungsverfahren über EDV im I. Quartal und III. Quartal eines Jahres. Der genaue Einzugstermin wird vom Vorstand festgelegt. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei einer unterjährigen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge erfolgt der Einzug eventuell ausstehender Beträge zum nächsten regulären Einzugstermin/zum Beginn des nächsten Jahres.



6. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.
9. Gemäß § 4 Abs. 2 erfolgt keine (auch nicht anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft.
10. Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des Vereins sind die Mitglieder zur Teilnahme an geplanten Arbeitseinsätzen verpflichtet. Mitglieder der Abteilung Fußball leisten jährlich 12 Arbeitsstunden. Jedes andere Mitglied leistet jährlich acht Arbeitsstunden (= Zeitstunden). Ausgenommen hiervon sind Mitglieder unter 16 Jahren und über 70 Jahren (Stichtag 30.06. eines jeden Jahres). Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen vom jeweiligen Abteilungsleiter oder durch den Vorstand abgezeichneten Stundenzettel nachgewiesen werden. Der Arbeitszettel ist dem Vorstand bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit 20 €/Arbeitsstunde berechnet und mit dem fälligen Beitrag im I. Quartal des Folgejahres abgebucht.

Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen (z.B. bei längerer Krankheit, Tätigkeiten für den Verein außerhalb von Arbeitseinsätzen). Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2025